

## **1 Leitlinien**

- 1.1 Bezug zu nationalen und internationalen Standards
- 1.2 Ebenen der Akkreditierung im Hinblick auf die Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt
- 1.3 Internationale Dimension der Landschaftsarchitektenausbildung
- 1.4 Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen
- 1.5 Profilbildung der Hochschulen

## **2 Allgemeine Ausbildungsziele**

## **3 Ausbildungsinhalte**

- 3.1 Berufsspezifische Fachkenntnisse und Kompetenz
- 3.2 Praxisbezug
- 3.3 Soziale Kompetenz
- 3.4 Präsentation, Moderation, Mediation
- 3.5 Übersicht: Anforderungen an die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten
- 3.6 Kriterien zur Bewertung der Ausbildungsinhalte

## **4 Studienabschlüsse**

- 4.1 Bachelor
- 4.2 Master
- 4.3 Zugangsvoraussetzungen
- 4.4 Module und ECTS

## **5 Praxis**

- 5.1 Praktikum vor Aufnahme des Bachelorstudiums
- 5.2 Studienbegleitende Praxisphasen
- 5.3 Praxisphase nach abgeschlossenem Bachelorstudium als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium
- 5.4 Berufspraktische Tätigkeit
- 5.5 Fort- und Weiterbildung
- 5.6 Exkursionen

## **6 Forschung und Lehre**

## **7 Personalstruktur**

- 7.1 Professoren
- 7.2 Wissenschaftliche Mitarbeiter, Mittelbau
- 7.3 Lehrbeauftragte

## **8 Infrastruktur**

- 8.1 Nutzbare Fläche
- 8.2 Zeichensäle/Studenten-Arbeitsplätze
- 8.3 Werkstätten, Labore und EDV-Pools
- 8.4 Bibliothek
- 8.5 Forschungslabore
- 8.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

## **9 Finanzen/Drittmittel**

## **10 Qualitätssicherung**

- 10.1 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft
- 10.2 Interdisziplinarität
- 10.3 Studienleistungen
- 10.4 Präsentationen
- 10.5 Veröffentlichungen

### **Anhang:**

Mitgeltende Dokumente

# 1 Leitlinien

Mit diesem Manual formuliert ASAP, ergänzend zu den überfachlichen Standards der Akkreditierungsagenturen wie ZEvA, ASIIN und ACQUIN, die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Landschaftsarchitektur. Sie stehen in Zusammenhang mit den von ASAP vorgelegten fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, der Innenarchitektur und der Stadt-/Raumplanung. Dabei ist es von besonderer Bedeutung, dass sich im Akkreditierungsverbund ASAP Vertreter des Berufsfeldes und der Hochschulen zusammengefunden haben, um ein Verfahren zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der verschiedenen Studienangebote einzuführen.

Angesichts der reichen Vielfalt der Landschaftsarchitekturausbildung, wie sie bereits besteht oder durch die Deregulierung der Hochschulen zu erwarten ist, wird hiermit ein Referenzrahmen für die Akkreditierung geschaffen, der es ermöglichen soll, sowohl die nationale und internationale Kompatibilität von Studienprogrammen zu sichern, als auch die individuelle und regionale Ausprägung der Hochschulen zu fördern.

Der Fachausschuss Landschaftsarchitektur ist sich bewusst, dass diese Maßstäbe regelmäßig angepasst und aktualisiert werden müssen. Er versteht sich in diesem Sinne auch als Plattform für einen fruchtbaren Diskurs über die Ziele der Landschaftsarchitekturausbildung.

Die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur soll die Studienabsolventen zu einer beruflichen Tätigkeit in folgenden Berufsfeldern der Landschaftsarchitektur qualifizieren:

- Freiraumplanung
- Naturschutz und Landschaftspflege inkl. der diesbezüglichen Instrumente, insbesondere Landschaftsplanung und Umweltprüfung
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau

Die Ausbildung soll ermöglichen, dass die Absolventen nach einer Praxiszeit, je nach den Vorschriften der Länderarchitektengesetze, in die Architektenliste der für sie zuständigen Architektenkammer als Landschaftsarchitekt bzw. Garten- und Landschaftsarchitekt eingetragen werden können. Dies muss nicht bei jedem Studienangebot der Fall sein. Es ist aber anzustreben, dass ein den Anforderungen der Kammern und der IFLA (International Federation of Landscape Architects) entsprechendes Kernangebot angeboten wird und von den Studierenden gewählt werden kann.

Die Absolventen arbeiten vor allem in folgenden Bereichen innerhalb des Berufsfeldes:

- Planungs- und Ingenieurbüros
- Staatliche Naturschutz-, Umwelt- und Fachbehörden
- Kommunale Grünflächen- und Umweltämter
- Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus
- Consultingfirmen
- Fachverbände und Forschungseinrichtungen
- Berufsschulen und Hochschulen

## 1.1 Bezug zu nationalen und internationalen Standards

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Ausbildung in der Landschaftsarchitektur insofern eine besondere Stellung ein, als sie auf einen durch die Architektengesetze der Bundesländer geschützten Beruf hin ausbildet, der auch von internationalen Standards geprägt ist. Dies sind für Landschaftsarchitektur:

### **national:**

- das Hochschulrahmengesetz vom 19.01.1999, zuletzt geändert am 12.04.2007
- die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ in der Fassung vom 04.02.2010

### **europaweit:**

- die Richtlinie 2005/36/EG über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

### **international:**

- die IFLA UNESCO Charter for Landscape Architectural Education vom 15.08.2005, sowie
- das IFLA Guidance Document for Recognition or Accreditation von Juni 2008

Die UNESCO/UIA Charter for Architectural Education und der UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice gelten für die Hochbauarchitektur, sinngemäß können sie aber auch für Landschaftsarchitekturstudiengänge als Leitfaden dienen.

Aus der Einbindung in diese Regelwerke ergeben sich folgende Rahmenbedingungen für die Ausbildung im Fach Landschaftsarchitektur:

- Als Voraussetzung für ein Master-Degree in Landschaftsarchitektur muss im Curriculum eine genügend große Zahl der in Kapitel 3 beschriebenen Fachinhalte vermittelt werden.
- Gemäß den Vorgaben der IFLA, die für den Bachelor in Europa ein mindestens dreijähriges und für den Master ein mindestens zweijähriges Vollzeitstudium vorsehen, ist in einem konsekutiven Studiengang in Landschaftsarchitektur eine Studiendauer von insgesamt mindestens fünf Jahren anzustreben. Auch der UIA Accord sieht eine Mindeststudiendauer von fünf Jahren vor. Das zulässige Minimum beträgt vier Jahre zuzüglich notwendiger studienbegleitender Praxisphasen, vgl. Punkt 5.2. Im berufsbegleitenden Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.
- Die Mindestanzahl der Semesterwochenstunden mit Anwesenheit der Studierenden für ein Studienprogramm soll mit der jeweiligen Regelstudienzeit korrespondieren.
- Die Ausbildungsinhalte sollen in Übereinstimmung mit den Kriterien der Europäischen Richtlinie zur Anerkennung der Berufsqualifikationen und der IFLA UNESCO Charter for Landscape Architectural Education stehen.

- Über die Feststellung von Mindeststandards hinaus soll die Akkreditierung nach ASAP-Kriterien ein hohes Maß an Qualität garantieren.

## 1.2 Ebenen der Akkreditierung im Hinblick auf die Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt

Es bestehen an den Hochschulen die folgenden Studiensysteme:

1. Sechsemestriges Bachelorstudium (180 CP)
2. Siebensemestriges Bachelorstudium (210 CP)
3. Achtsemestriges Bachelorstudium (240 CP)
4. Viersemestriges Masterstudium (120 CP), konsekutiv zu Nr. 1
5. Dreisemestriges Masterstudium (90 CP), konsekutiv zu Nr. 2
6. Zweisemestriges Masterstudium (60 CP), konsekutiv zu Nr. 3 oder postgraduell

Die Bachelorabschlüsse mit sechs, sieben oder acht Semestern bilden den ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Dauer der Masterprogramme ist entsprechend angepasst, weil für einen konsekutiven Studiengang bestehend aus Bachelor und Master maximal 300 CP zulässig sind bei 30 CP pro Semester, also maximal fünf Jahre insgesamt.

Die Abschlüsse befähigen zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in allen Bereichen des Berufsfeldes. Dies gilt generell für den Bereich des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaus. Für die Berufsfelder der Freiraumplanung und des Naturschutzes und der Landschaftspflege empfiehlt sich eine Vertiefung des Wissens durch einen Masterstudiengang mit dann insgesamt 300 CP. Dies gilt auch für besondere fachliche Vertiefungen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau, wo Masterprogramme an Hochschulen dazu angeboten werden.

Die Masterabschlüsse mit einem durchgehenden Schwerpunktstudium der Landschaftsarchitektur befähigen vom Grundsatz her für die Aufnahme in die Architektenkammern der Länder. Entsprechendes gilt bei Bachelorabschlüssen mit 240 CP. Dreijährige Bachelorabschlüsse (180 CP) berechtigen nicht oder nur bedingt für die Aufnahme in die Architektenkammern, in Abhängigkeit von den rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes.

### Befähigung zum öffentlichen Dienst

Die studiengangsbezogenen Akkreditierungen stellen derzeit im erforderlichen Umfang sicher, dass Masterabschlüsse die Bildungsvoraussetzungen für den höheren Dienst erfüllen.

### Weiterbildende Masterstudiengänge

Weiterbildende Studiengänge müssen eine zusätzliche Akzentuierung bieten und neue Kompetenzen und Berufsfelder erschließen.

## PhD-Studiengänge

PhD-Programme sind Teil der Akkreditierung und in der Verzahnung mit den anderen Programmen der Hochschulen zu beurteilen. Entsprechende Kapazitäten sind nachzuweisen.

## Dokumentation

ASAP bestätigt die Übereinstimmung mit den festgelegten Kriterien für den Studiengang und den Abschlussgrad und veröffentlicht eine Liste der von ihm akkreditierten Studiengänge.

Die Hochschule verpflichtet sich, den Status der Akkreditierung im Diploma-Supplement zu vermerken sowie in der Studien- und Prüfungsordnung darauf hinzuweisen.

## 1.3 Internationale Dimension der Landschaftsarchitektenausbildung

Der Trend zur Internationalisierung der Tätigkeitsfelder von Landschaftsarchitekten schafft neue Potenziale, aber auch neue Probleme. Traditionelle berufliche Gepflogenheiten treffen damit auf andere politische und wirtschaftliche Entwicklungen und andere Umweltfaktoren. Diese Veränderungen im Berufsfeld wirken auf die Hochschulen zurück und beeinflussen die Diskussion über die Studienziele und Studieninhalte. Es muss ein Ziel der Ausbildung sein, dass Absolventen akkreditierter Studiengänge vermehrt auch im Ausland beruflich tätig sein können.

Die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Ausbildungen über ehemals getrennte nationale Zuständigkeiten hinweg ist ein neuer Faktor, der im Sinne der größeren Mobilität von Landschaftsarchitekten und Studenten gefördert werden muss.

Die verstärkte Mobilität macht es erforderlich, dass Landschaftsarchitekten dazu ausgebildet werden, die unterschiedlichen kulturellen Hintergründe zu respektieren, zu analysieren, zu schützen, die soziale Verantwortung anzunehmen und auf den lokalen Kontext und die lokale Identität möglicher künftiger Arbeitsfelder einzugehen.

## 1.4 Gegenseitige Anerkennung von Studienleistungen

Das Prinzip der Gegenseitigkeit beinhaltet, dass Hochschulen und Institutionen andere Studienprogramme, die auf gleichem Niveau akkreditiert sind, in allen akademischen Aspekten anerkennen. Dies umfasst insbesondere:

Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die an akkreditierten Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden, wenn diese ebenfalls in Übereinstimmung mit den in Punkt 1.1 formulierten Standards akkreditiert wurden.

Diese Anerkennung bedeutet nicht, dass die Hochschule alle Studienleistungen aus akkreditierten Programmen anerkennen muss. Jede Hochschule hat das souveräne Recht, nach ihren Möglichkeiten oder nach ihren eigenen Kriterien Studienleistungen anzuerkennen oder abzulehnen. Wenn Studienleistungen

jedoch aus einem Studienprogramm einer nach den genannten Kriterien akkreditierten Hochschule anerkannt werden, ist das bereits erreichte akademische Niveau zu akzeptieren.

Mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit soll die Bereitschaft zum Austausch von Studierenden und Lehrenden sowie von Erfahrungen mit anderen Hochschulen, die akkreditierte Studiengänge anbieten, gefördert werden.

### 1.5 Profilbildung der Hochschulen

Die Studiengänge Bachelor und Master sind in besonderer Weise geeignet, den einzelnen Hochschulen durch Betonung spezieller Schwerpunkte innerhalb der anwendungs- oder forschungsorientierten Ausbildung ein individuelles Profil zu verleihen.

## 2 Allgemeine Ausbildungsziele

Die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten soll Studierende auf ihre beruflichen Aufgaben in der Gesellschaft vorbereiten. Anzustreben ist eine Profilierung des Landschaftsarchitekturstudiums, die sowohl kreativ gestalterische als auch naturwissenschaftlich-technische, planerische und gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Aspekte umfasst. Dies erfordert eine breit angelegte, querschnittsorientierte Ausbildung, die auf natürliche und auf vom Menschen beeinflusste Prozesse reflektiert.

Die Ausbildung von Landschaftsarchitekten soll gewährleisten:

- Schulung von kompetenten, kreativen und kritisch denkenden Fachleuten für das Planen und Bauen sowie
- Entwicklung von Persönlichkeiten, die sich durch intellektuelle Reife, ökologische Sensibilität, ökonomisches Verständnis und soziale Verantwortung auszeichnen.

Landschaftsarchitektur ist ein vielfach interdisziplinär ausgerichtetes Fach, das eine Reihe wichtiger Komponenten der Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften sowie der Technik und der Kunst mit einschließt.

Die übergeordneten Ausbildungsziele, um Landschaftsarchitekten auf diese Aufgaben vorzubereiten, sind:

- Kennenlernen des Berufsbildes und des Berufsfeldes des Landschaftsarchitekten als eigenständiges, von anderen Planungsdisziplinen abgrenzbares und über diese in den berufsspezifischen Fragestellungen und Anforderungen hinausgehendes Aufgabenfeld, insbesondere im Umgang mit Pflanzen, mit Landschaft, Natur und Umwelt; sowie Vermittlung aller notwendigen Kenntnisse und Erlernen aller Tätigkeiten für dieses Berufsfeld, vor allem:
  - Umgang mit Vegetation
  - Planen, Gestalten und Pflegen von Landschaft, Natur und Umwelt in städtischen und in ländlichen Räumen nach den Ansprüchen des Menschen und unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und das kulturelle Erbe;

- Planen im gesellschaftlichen und kulturellen Kontext;
- Vermittlung technischer, wissenschaftlicher, rechtlicher, wirtschaftlicher und sozialer Grundlagen, um die Folgen und die durch Planung und Gestaltung beabsichtigte Entwicklung einzuschätzen, Pläne umzusetzen, Projekte durchzuführen;
- Gestaltung des Ablaufs eigener Projekte, Arbeiten in interdisziplinären Teams, Leitung disziplinübergreifender Arbeitsgruppen und Lenkung von Planungsprozessen (Mediation und Moderation);
- Koordination, Überwachung, Dokumentation und Optimierung von Bauabläufen sowie Fähigkeit zur Organisation dieser Prozesse;
- Planungsaufgaben im Ausland zu übernehmen;
- Planungstheorie, Anwendung unterschiedlicher Planungsmethoden.

Die Studierenden sollen lernen problemorientiert, methodisch und fachlich fundiert zu arbeiten. Lehre und Studium sollen die dafür erforderlichen Methoden und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zu selbstständigem Lernen und kritischer Überprüfung der Tätigkeiten im Berufsfeld vermitteln, und die Befähigung zur Kooperation, zu zielgerechten Entscheidungen und zu verantwortlichem Handeln fördern. Durch die im Studium vermittelten Inhalte und Methoden sowie die Reflexion der Erfahrungen der Berufspraxis soll das Studienprogramm dazu befähigen, das notwendige Basiswissen im Berufsfeld qualifiziert zu erhalten, sich dort rasch zurecht zu finden und im späteren Berufsalltag weiter qualifizieren zu können. Deshalb sind wesentliche Teile des Studiums in Projektform durchzuführen.

## 3 Ausbildungsinhalte

### 3.1 Berufsspezifische Fachkenntnisse und Kompetenz

Die Anforderungen an die Ausbildungsinhalte richten sich generell nach den im IFLA UNESCO Charter for Landscape Architectural Education für Landschaftsarchitektur-Studiengänge angeführten Fachinhalten. Hochschulstudiengänge im Berufsfeld der Landschaftsarchitektur müssen deshalb gewährleisten, dass die Studierenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen insbesondere in den folgenden Bereichen erwerben:

- Entwurf und Planung in der Landschaftsarchitektur
  - Darstellung und Gestaltung Darstellungsfertigkeiten
  - effektive, zielgerichtete Arbeitsweisen
  - projektbezogene Entwurfsarbeiten
  - Anwendung unterschiedlicher Analyse- und Planungsmethoden
  - sicherer Umgang mit den verschiedenen Maßstabs- und Planungsebenen
- Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben, insbesondere aus
  - Naturschutz- und Umweltrecht
  - Planungsrecht, Baurecht
  - Vertragsrecht (BGB, HOAI, VOB, usw.) sowie
  - Fachnormen und Regelwerken der Technik

- Mensch, Gesellschaft und Umwelt
  - Geschichte und Theorie der Landschaftsentwicklung
  - Grundlagen der Kunstgeschichte, Architekturgeschichte, Geschichte des Städtebaus, Geschichte der Landschaftsarchitektur/der Gartenkunst/des Stadtgrüns
- Natürliche Grundlagen
  - biotische und abiotische Naturpotenziale (Flora und Fauna, Boden, Wasser, Klima, etc.)
  - Ökologie
- Nutzungsansprüche des Menschen und die daraus abzuleitenden Anforderungen aus
  - Land-, Forst- und Wasserwirtschaft
  - Industrie und Gewerbe
  - Infrastrukturmaßnahmen, Verkehr
  - Bergbau und Energiewirtschaft
  - Städtebau/Bauwesen,
- Erholungsvorsorge und Tourismus
- Umgang mit dem Landschafts- und Stadtbild bzw. den Grundlagen der Landschaftsästhetik
- Naturschutz und Landschaftspflege
  - Grundlagenerhebung, Bewertungsverfahren, Monitoring
  - natürliche Ressourcen und Naturgüter mit ihrer Nutzung, erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe
  - Entwicklung von Projekten und Programmen
  - Anwendung der gängigen Planungsinstrumente und Methoden in der Landschaftsplanung, Eingriffsregelung und Umweltprüfungen, Ausweisung und Management von Schutzgebieten und Schutzobjekten, artenschutzrechtliche Fachbeiträge und Biotopverbundplanungen
  - Planungen zur freiraumgebundenen Erholungsvorsorge
  - internationaler und europäischer Naturschutz
- Umgang mit dem kulturhistorischen Erbe
  - Kulturlandschaften
  - Denkmalschutz
  - Parkpflegewerke
- Entwicklung urbaner und ländlicher Freiräume unter Berücksichtigung ökonomischer Vorgaben
  - kostengünstige Bauweisen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeit, Entwicklungs- und Unterhaltskosten sowie Lebensdauer
  - Pflegemaßnahmen und –kosten,
  - Monitoring und Managementkonzepte.
- Technik und Management, insbesondere Kenntnisse in
  - Ausführungs- und Detailplanung
  - Bodenkunde
  - Vermessung
  - Materialkunde, Bautechnik
  - Pflanzenverwendung
  - Vegetationstechnik, Ingenieurbiologie
  - Ausschreibung, Vergabe, Abrechnung
  - Baubetrieb und Bauabwicklung
  - Projektmanagement
  - Ökonomie

- Grünflächenpflegemanagement
- Landschaftspflege

### 3.2 Praxisbezug

Die Förderung berufspraktischer Fähigkeiten ist ein wesentliches Qualitätsmerkmal in der Landschaftsarchitekturausbildung. Der Praxisbezug soll vermitteln:

- Kenntnis eines umfangreichen Grundsortiments an Pflanzen
- Praktisch-handwerkliche Erfahrungen
- Umsetzung theoretischer Grundlagen in praxisorientierte Planung unter Beachtung ökonomischer Randbedingungen und soziologischer Aspekte
- Umgang mit der hohen Komplexität von Planungsprozessen, Vermittlung praktischer Erfahrungen
- In den Ablauf des Studiums integrierte Praxistätigkeiten in Büros, Betrieben oder Behörden aus dem späteren Tätigkeitsfeld

### 3.3 Soziale Kompetenz

Die Ausbildung muss den Erwerb sozialer Kompetenzen gewährleisten und befähigen zur:

- Lösung von Aufgaben und Problemen im Team (Teamfähigkeit)
- Leitung von Arbeitsgruppen oder Abteilungen, Planungsbüros, Ausführungsbetrieben, Grünflächenämtern
- Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit
- Selbsteinschätzung, Anwendung eigener Beurteilungskriterien
- Kritikfähigkeit: sich kritischen Reaktionen stellen können und über diese reflektieren
- Kompetenz bei der Berücksichtigung ökonomischer und sozialer Aspekte
- Fähigkeit zum selbstständigen Arbeiten

### 3.4 Präsentation, Moderation, Mediation

Anwendung von Präsentations- und Moderationsmethoden und -techniken zur Vermittlung von Planungen gegenüber:

- Fachleuten (Planer, Ausführende, Ämter)
- Nicht-Fachleuten (Bauherren, Öffentlichkeit)

Sowie Förderung von Fähigkeiten im

- Vermitteln zwischen den Ansprüchen (z.B. im Rahmen einer Planung) mehrerer Interessengruppen, Verhandeln im beruflichen Kontext (Mediation).
- Konfliktmanagement: Vermitteln zwischen mehreren Parteien, Verhandeln im beruflichen Kontext (Moderation und Mediation)

### 3.5 Übersicht: Anforderungen an die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten

Übergeordnete Anforderungen	Spezifische Anforderungen	Mindeststandards	Lehrmethoden
ANALYSE abstrakter Daten und Situationen ohne Anleitung, Anwendung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Methoden	Fachkenntnisse und fachliche Kompetenz	- Pflichtfachangebote - Wahlpflichtfachangebote - Wahlfachangebote	Vorlesungen Projektarbeiten Seminare Übungen Abschlussarbeit/Thesis
KREATIVITÄT Anwendung fachspezifischen Wissens zur Lösung von Planungs- und Entwurfsaufgaben	Praxisbezug	- Vorbereitendes Praktikum vor dem Studium - Baupraktikum-/Büro während des Studiums	Praktikum entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Praktikumsordnungen Praktikumsbegleitende Berichte, Referate etc.
EVALUATION Kritische Auseinandersetzung mit Planungen und Fachgutachten und deren kritische Weitergabe	Soziale Kompetenz	Förderung der Teamfähigkeit und interdisziplinären Zusammenarbeit, Kritikfähigkeit, Konfliktbereitschaft	Projektarbeit in Gruppen Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit benachbarten Fachgebieten Problemlösung mit wechselnden Akteuren Planungsstegreife
	Präsentation Moderation Mediation	Präsentationsmethoden und –techniken, verbal und graphisch	Präsentation von Projektarbeiten Übungen Planungsstegreife

### 3.6 Kriterien zur Bewertung der Ausbildungsinhalte

Aufgabe der Gutachter ist es, zu prüfen, ob der angebotene Fächerkanon den vorstehend aufgeführten Anforderungen an die Ausbildung zum Landschaftsarchitekten entspricht. Die Gutachter beurteilen dabei vorzugsweise die angebotenen, möglichen Kombinationen von Pflicht- und Wahlpflichtfächern bzw. -modulen und weniger die einzelnen Fächer. Die Bereiche Grundlagen, Pflanzen, Technik, Entwerfen, Ökonomie, Gesellschaft und Planung müssen in ausgewogenem Verhältnis zueinander unter Berücksichtigung des jeweiligen Profils des Studiengangs und der Hochschule stehen. Dabei ist auch der Anteil effektiver Lehr- und Lernformen, z.B. interaktive Lehrformen und durch eigenes Erarbeiten geprägte Projektseminare, am gesamten Pflichtangebot zu beurteilen. Im Ergebnis ist nach Erfüllung oder Nichterfüllung der Ausbildungsstandards eines Moduls zu unterscheiden.

## 4 Studienabschlüsse

Die neuen Studiengänge sind gemäß Hochschulrahmengesetz vom 19.01.1999 gegliedert in zwei konsekutive (aufeinanderfolgende) Abschnitte mit den Abschlüssen Bachelor und Master. Sie ermöglichen grundsätzlich verschiedene Studienkombinationen in großer Durchlässigkeit, auch unter den Hochschul-

ten. Die Zulassung zum Masterstudium im Studiengang Landschaftsarchitektur ist von daher auch für Absolventen eines Bachelorstudiums in einem affinen Fach möglich. Die Hochschulen sollen für diese Fälle Übergangsregelungen formulieren und erforderliche Ergänzungskurse festlegen, die bis zum Beginn des Masterstudiums verlangt werden.

### 4.1 Bachelor

Der erste berufsqualifizierende Abschluss führt zum Grad eines Bachelors und befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule. Er muss im Kernbereich des Faches Grundlagen in Sach- und Handlungswissen vermitteln, sowie das Bewusstsein für Entwurf, Koordination und Durchführung von Projekten wecken. Die Absolventen müssen in der Lage sein, künstlerische und wissenschaftliche Erkenntnisse zur Entwicklung von Methoden und Problemlösungskonzepten einzusetzen.

Um das Bachelorstudium in der vorgesehenen Zeit bewältigen zu können, ist die Ausprägung klarer inhaltlicher Grundprofile der Studienangebote notwendig. Das jeweilige Studiengangprofil soll unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten auf ein oder mehrere Berufsfelder abgestellt werden. Das Bachelor-

studium soll grundständig angelegt sein und nicht die fachliche Vertiefung vorwegnehmen, die das Masterstudium vermittelt. Es soll nicht alle der in Abschnitt 3.2 genannten Inhalte in verkürzter Form vermitteln, sondern eine begrenzte Auswahl, schwerpunktmäßig aus den Grundlagenfächern, beinhalten. Die Bachelor-Thesis soll mindestens 12 CP umfassen.

Für den Bachelor-Abschluss ergeben sich die Voraussetzungen zur Eintragung in die Architektenlisten der Länder nach den landesrechtlichen Bestimmungen, siehe Kapitel 1.

Das Bachelorstudium kann, wenn das Ziel der Berufsausübung als Landschaftsarchitekt nicht angestrebt wird, ebenso die Basis für weitere interdisziplinäre Studiengänge innerhalb der freien Hochschulangebote bilden.

## 4.2 Master

Aufbauend auf den wissenschaftlichen Grundlagen, Methoden und Fachkenntnissen des Bachelorstudiums werden im Masterstudium die Kernbereiche des Landschaftsarchitekturstudiums weiter vertieft. Hinzu kommen Spezialkenntnisse und vor allem Forschungs- und Entwicklungskompetenzen, sodass der Absolvent über die volle Bandbreite der in Punkt 3 formulierten Qualifikationen verfügt. Den Studierenden soll auf dieser Stufe die Möglichkeit zu eigener Schwerpunktbildung geboten werden, wobei jedoch Landschaftsarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss. Die Studiengänge können Schwerpunkte in der Anwendung oder der Forschung haben.

Ein konsekutiver Masterstudiengang muss gemäß KMK-Beschluss vom 10.10.2003 in der Fassung vom 22.09.2005 unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums immer mindestens 300 Credits gemäß Europäischem Credit Transfer System (ECTS) aufweisen. Die Master-Thesis soll mindestens 24 CP umfassen, besser 30 CP, um dem internationalen Niveau zu entsprechen.

Der Abschluss des Masters stellt den erfolgreichen Abschluss der Landschaftsarchitekturausbildung dar. Er ermöglicht selbstverantwortliche Tätigkeiten und, nach Erfüllung einer erforderlichen Berufspraxis, den Zugang zur Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt.

## Weiterbildender Master-Studiengang

Weiterbildende Masterstudiengänge, die nicht auf einem grundständigen Bachelorstudiengang im Bereich der Landschaftsarchitektur aufbauen, führen in der Regel nicht zur Berufsbefähigung als Landschaftsarchitekt. Sie werden nach den gleichen Kriterien beurteilt wie konsekutive Masterstudiengänge.

## 4.3. Zugangsvoraussetzungen

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach allgemeinem Landesrecht.

Gemäß Festlegung der Kultusministerkonferenz ist die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang immer ein erster qualifizierter Hochschulabschluss. Da

mit dem Masterstudiengang ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten ist, soll das Studium von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. Diese sind Gegenstand der Akkreditierung.

Voraussetzung für ein Masterstudium im Studiengang Landschaftsarchitektur oder verwandten Studiengängen im Berufsfeld des Landschaftsarchitekten ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium in Landschaftsarchitektur, Architektur, Stadtplanung, Raumplanung oder verwandten Studiengängen. In denjenigen Fällen, in denen die Studienbewerber den Bachelorabschluss nicht auch im Studiengang Landschaftsarchitektur erworben haben, wird zumeist ein Eignungstest und das Nachholen bestimmter Pflichtmodule, beispielsweise vor allem in Pflanzenkunde und -verwendung, Vegetationstechnik und Ingenieurbiologie, erforderlich sein. Dies gilt insbesondere für einen Master im Kernbereich der Landschaftsarchitektur, wie er für die Aufnahme in die Architektenliste oder in den Anforderungen der EFLA für Diplomstudiengänge in Landschaftsarchitektur inhaltlich definiert ist. Die Hochschulen sollen die erforderlichen Eignungstests und die zusätzlich erforderlichen „Nachholkurse“ anbieten, wobei dies im Regelfall studienzeitverlängernd wirken wird.

Ein lediglich zwei Semester umfassender Masterstudiengang, bestehend aus einem Studiensemester und einem Semester, in dem die Master-Thesis angefertigt werden, ist in der Regel nicht der grundständigen Ausbildung zuzuordnen, sondern dem Bereich der Weiterbildung.

Zugangsvoraussetzung zu einem Aufbaustudium für einen postgradualen Master ist ein qualifizierter Abschluss als Bachelor oder als Dipl.-Ing. (FH oder Univ.). Es kann eine zusätzliche Eignungsprüfung durchgeführt werden.

## 4.4. Module und ECTS

Die neuen Studiengänge müssen die Internationalisierung des Fachstudiums fördern. Deshalb wird die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) gefordert, um die Austauschbarkeit im nationalen und internationalen Bereich zu gewährleisten.

Module müssen Mindestinhalte definieren und sinnvoll miteinander verknüpfte Lehrbausteine bilden. Einzel-fächer sind hierfür ungeeignet. Den Modulen sind die Credit-Points direkt zuzuordnen. Für jedes Modul muss eine nachvollziehbare Beschreibung vorliegen (Modulhandbuch mit Angaben zu Lehrinhalten, Lernzielen, Veranstaltungsformen, Lehrenden und Modulverantwortlichen, Workload, Pflichtigkeit, Einordnung in die Semester, Voraussetzungen zur Teilnahme).

## 5 Praxis

Die berufspraktische Tätigkeit einschließlich begleitender Lehrveranstaltungen während des Studiums ist ein wichtiger Teil der Landschaftsarchitekturausbildung. Sie soll und kann nicht die Hochschulausbildung oder Teile davon ersetzen oder nachbessern. Praxis soll das nicht Erlernbare erfahrbar machen. Praxisperioden (Praktika) sind ein wesentlicher Bestandteil der Curricula.

### 5.1 Praktikum vor Aufnahme des Bachelor-Studiums

Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum in einem ausführenden Betrieb oder einer entsprechenden Behörde (z.B. Ausführungsabteilung eines Gartenamtes) von mindestens drei, möglichst sechs Monaten Dauer abgeleistet werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, eine Lehre im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau abzuschließen. Das Praktikum bzw. die Lehre dient der Überprüfung des Studienwunsches und bringt wertvolle Erfahrungen in das Studium ein.

### 5.2 Studienbegleitende Praxisphasen

Für einen Studiengang im Berufsfeld der Landschaftsarchitektur ist eine Praxiszeit (Planungsbüro, Behördenpraktikum, Gartenamt oder Ausführungsbetrieb) in einem zusammenhängenden Zeitintervall erforderlich, um das bereits erworbene Wissen anzuwenden und Fähigkeiten einzuüben und dadurch in der Praxis zu vertiefen. Studienbegleitende Praxisphasen sind Teil des Workload und werden mit ECTS-Leistungspunkten berechnet. Die Hochschule muss transparent darstellen, welche Inhalte im Einzelnen in der Praxis vermittelt werden und welchen Bezug diese zum Curriculum haben.

Anzustreben ist im Bachelor-Studium ein volles Praxissemester. Bei nur sechssemestrigen Bachelor-Studiengängen soll die studienbegleitende Praxisphase mindestens 12 CP umfassen. Eine kontinuierliche Verbindung während des Praktikums mit der jeweiligen Hochschule in Form von betreutem Erfahrungsaustausch, begleitenden Lehrveranstaltungen und einem bewerteten Abschlussbericht ist erforderlich.

Praxiszeiten, die nicht Teil des Workload sind, können außerhalb der Studienzeiten erbracht werden und werden nicht bei der Berechnung der Kreditpunkte berücksichtigt.

### 5.3 Praxisphase nach abgeschlossenem Bachelorstudium als Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudium

Die Durchführung einer Praxisphase zwischen Bachelor- und Master-Studiengang gefährdet nicht den konsekutiven Zusammenhang.

Ein Vorpraktikum kann als weitere besondere Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium gefordert werden (Ländergemeinsame Strukturvorgaben Pkt. 2.1).

### 5.4 Berufspraktische Tätigkeit

Die auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit

ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Kontext zum Studienplan zu sehen. Nach erfolgreichem Studienabschluss ist nach den Architektengesetzen der deutschen Bundesländer eine berufspraktische Tätigkeit unter Anleitung eines Landschaftsarchitekten erforderlich, um anschließend – nach förmlicher Aufnahme und Eintragung in die Architektenliste – die Berufsbezeichnung Landschaftsarchitekt führen zu dürfen. Die Dauer dieser Tätigkeit liegt mindestens bei zwei Jahren.

### 5.5 Fort- und Weiterbildung

Weite Teile des Berufswissens können in der Ausbildung nicht abschließend erlernt werden, weil sie sich zyklisch erneuern und parallel zur Berufsausübung stets aufs Neue erlernt werden müssen. Die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens ist im Sinne von Qualitätssicherung unbestritten.

Es wird den Hochschulen empfohlen, entsprechende Lehrangebote in aufeinander abgestimmten Curricula durchzuführen.

### 5.6 Exkursionen

Exkursionen sind ein notwendiger und unverzichtbarer Bestandteil eines Studiums der Landschaftsarchitektur. Dies gilt sowohl für Kurz- und Tagesexkursionen auf eine Baustelle oder in nahe liegende Gärten, Parks oder Naturschutzgebiete, in Büros und Behörden, wie auch für mehrtägige Exkursionen.

## 6 Forschung und Lehre

Um die Qualität der Lehre in den Studiengängen der Landschaftsarchitektur zu sichern und den notwendigen Bezug zur Realität der komplexen Anforderungen der Berufspraxis aufrecht zu erhalten, ist die Ausübung von Forschungstätigkeiten oder von Berufstätigkeiten neben der Lehre durch die Hochschullehrer erforderlich. Es wird dabei vorausgesetzt, dass die Tätigkeiten in einem Bezug zum Fachgebiet der einzelnen Hochschullehrer stehen. Forschung und Berufstätigkeit der Hochschullehrer sind von den Möglichkeiten der jeweiligen Fachgebiete abhängig. So werden in den klassischen Planungsfächern Landschafts- und Freiraumplanung eher Planungstätigkeiten, in den Grundlagenfächern oder in technischen Fächern dagegen eher Forschungsvorhaben und die Mitarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgremien die Regel sein.

Forschung in der Landschaftsarchitektur kann sich auch auf die Untersuchung des Entwurfs- und Planungsprozesses selbst beziehen. Entwurfstätigkeit führt ihrerseits oftmals zu Fragestellungen, die mit wissenschaftlichen Methoden untersucht werden können.

## 7 Personalstruktur

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll eine Übersicht geben über die wissenschaftlichen Lehrkräfte, die neben Angaben zur Lehrtätigkeit auch Angaben zu Forschungsaufgaben, zu Veröffentlichungen, zur unabhängigen beruflichen Tätigkeit und zu sozialem Engagement, z.B. durch Wahrnehmung von Aufgaben der Selbstverwaltung oder Ehrenämtern, enthalten soll.

Auf das Verhältnis von Studierenden zu Lehrkräften ist einzugehen. Angaben sind zu machen über die Anzahl der Erstsemesterzugänge, die Gesamtzahl der Studierenden und die Anzahl der Absolventen im Jahr.

Es ist zu beschreiben, wie die Leitungsstruktur des Fachbereichs aussieht und welche Gremien in welchen Besetzungen Entscheidungen vorbereiten und treffen.

### 7.1 Professoren

Die Professoren vertreten ihr Fach in ganzer Breite und Tiefe in Forschung und Lehre. Sie werden in der Regel aus der Praxis berufen und müssen neben einer hochrangigen Reputation aus dem bisherigen Beruf besondere wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten und pädagogische Befähigung nachweisen. Zur Qualitätssicherung der Lehre dürfen die Bereiche Forschung und Berufstätigkeit nicht vernachlässigt werden oder gar fehlen.

Die Beschäftigung mit den realen Problemen der Praxis ist erforderlich, damit Forschung und Lehre sich nicht in Theorien verselbstständigen. Die Studiengänge sind in enger Bindung zur Berufsausübung konzipiert und benötigen deshalb wesentliche Anteile an Berufsqualifizierung.

Die Qualifikation der Hochschullehrer wird auf Dauer nur sichergestellt, wenn im Rahmen der verfügbaren Zeit Planungen, Projekte und Bauten oder Gutachten und Beratungen durchgeführt werden. Zwar sehen die Dienstbehörden diese Tätigkeiten als Nebentätigkeiten an und drängen auf deren Beantragung oder Anzeige und Genehmigung, von den Hochschullehrern müssen die im Rahmen der Dienstvorschriften möglichen Tätigkeiten aber auch wahrgenommen werden.

Von einem qualifizierten Hochschullehrer muss erwartet werden, dass er Ehrenämter in wichtigen Institutionen übernimmt, dass er Fachvorträge hält und wissenschaftliche Publikationen veröffentlicht, dass er als Preisrichter oder Berater der Ausloberseite an Wettbewerbsverfahren teilnimmt, dass er selber an Wettbewerben teilnimmt, dass er Planungstätigkeiten oder Beratungen ausübt.

Von besonderer Wichtigkeit ist, dass solche Tätigkeiten mit dem Fach verbunden sind, für das der Hochschullehrer berufen ist. Deshalb werden Projekte und Planungen nicht a priori, sondern als Qualitätskriterium nur anerkannt, wenn mit ihnen Entwicklungsarbeit für das betreffende Fach geleistet wird.

### 7.2 Wissenschaftliche Mitarbeiter, Mittelbau

Der Mittelbau unterstützt an Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen

die Durchführung von Forschung und Lehre. Die Eingangsqualifikationen sollen vorsehen, dass nach Studienabschluss einige Jahre Berufspraxis erforderlich sind. Mindestens sollen diese Angehörigen des Mittelbaus, sofern sie in den planerischen, entwurfsbezogenen Fächern tätig sind, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Kammern erreicht haben.

### 7.3 Lehrbeauftragte

Lehrbeauftragte unterstützen die Durchführung von Forschung und Lehre. Sie bringen ferner in besonders intensiver Weise die Probleme der Praxis in die Lehre ein. Die Eingangsqualifikationen für Lehrbeauftragte mit Prüfungsrecht sollen denen der Professoren entsprechen.

Für den Antrag auf Akkreditierung sind im Studienplan die Angebote von außen durch Lehrbeauftragte, durch die Mitwirkung von Gastdozenten und Gastkritikern und durch interdisziplinäre Veranstaltungen (fachübergreifend oder fachbereichsübergreifend) zu verdeutlichen.

## 8 Infrastruktur

Die Angaben zur Infrastruktur der Hochschule sind vornehmlich statistisches Material und dienen der Beurteilung der Qualität von Lehre und Forschung.

### 8.1 Nutzbare Fläche

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll statistisches Material über die nutzbaren Flächen in der Hochschule enthalten, hinsichtlich der Unterrichtsräume (Hörsäle, Seminarräume), der Räume für die Forschung und der Büroräume (Fachgebiete, zentrale Verwaltung).

### 8.2 Zeichensäle/Studenten-Arbeitsplätze

Es soll aufgeführt werden, welche Flächen für diese Kategorie in Frage kommen und wie das Verhältnis der konventionellen Arbeitsplätze/Zeichentische und CAD-Arbeitsplätze in Bezug auf die Anzahl der Studierenden ist. Ferner ist von besonderer Bedeutung, wie die Zugangsmöglichkeiten geregelt sind und welche Öffnungszeiten gelten.

### 8.3 Werkstätten, Labore und EDV-Pools

Ausstattung, Größe und Betreuung sind aufzuführen und zu spezifizieren (z.B. Modellbaulabor, Bodenzlabor, Chemielabor, Labore für Botanik/Ökologie, EDV-Pools, Photo-Labor, usw.)

Es ist zu trennen zwischen solchen Werkstätten, Laboren und EDV-Pools, die in einen Lehrbetrieb eingebunden sind und solchen, die allen Studierenden frei zur Verfügung stehen.

## 8.4 Bibliothek

Es ist aufzuführen, ob die Bibliothek eine allgemeine Hochschulbibliothek ist und wo sie im Bezug zur Ausbildungsstätte liegt, oder ob zusätzlich eine besondere Fachbibliothek zur Verfügung steht. Zu nennen sind die Ausstattung mit Büchern, Zeitschriften, Normen und Richtlinien sowie mit „grauer“ Literatur, sowie die personelle Ausstattung.

## 8.5 Forschungslabors

Räume, die zu Forschungszwecken an ein Fachgebiet gebunden sind oder interdisziplinär genutzt werden, sind mit Angabe der dort angesiedelten Forschungsprojekte aufzuführen.

## 8.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

Kommunikationsflächen sind alle Flächen, die für die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen und von ihnen angenommen werden. Flächen für Präsentationen sind vor allem Ausstellungsflächen zur Darstellung von Studien- und Diplomarbeiten.

## 9 Finanzen/Drittmittel

Der Etat des Fachbereichs ist aufzugliedern in Zuweisungen für ständiges wissenschaftliches Personal (Professoren, wiss. Mitarbeiter), ständige sonstige Mitarbeiter (wie Sekretärinnen, technische Mitarbeiter/Ingenieure, EDV-Ingenieure, Laboranten, Gärtner, etc.), sofern dieser Posten bekannt ist, die zur Verfügung stehende Sachmittel und frei verfügbare Personalmittel (z.B. für Lehraufträge, studentische Hilfskräfte etc.).

Es ist nachzuweisen, dass mit dem Etat die didaktischen und räumlichen Zielvorstellungen realisiert werden können.

Die Höhe der über die Hochschulkasse abgewickelten Drittmittel ist mit Benennung der Forschungsprojekte anzugeben. Sonstige Drittmittel, die im Fachgebiet verwaltet werden, können zusätzlich angegeben werden.

## 10 Qualitätssicherung

Über die Daten zur Infrastruktur und zu den Finanzen hinaus sind zur Beurteilung der Qualität und Qualitätssicherung der neuen Studiengänge hinsichtlich Lehre und Forschung die folgenden Gesichtspunkte von Bedeutung.

### 10.1 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft

Als wichtige Ausgangspunkte sind aufzugliedern:

- eine kurze Beschreibung der Hochschule mit einer Angabe von Faktoren zum nationalen, regionalen und städtischen Kontext, sofern diese das Profil der Ausbildung beeinflussen;
- eine kurze Beschreibung der Geschichte des Studiengangs und seiner Weiterentwicklung zum gestuften Studiengang;

- die philosophischen und pädagogischen Ansätze der Ausbildung, deren Aufgaben und Visionen;
- Angaben zum Hintergrund und zum Umfeld der Studierenden, sofern sie Einfluss auf die Richtung des angebotenen Studiengangs haben;
- eine Selbsteinschätzung der Hochschule bezüglich ihrer Ausbildungspolitik, tatsächliche oder erforderliche Veränderungen in der Ausstattung mit Hilfsmitteln und eine kritische Bewertung der Zielsetzung der Fächer und des gesamten Studiengangs.
- Angaben über Kontakte zu Absolventen und deren Rückmeldungen über den Erfolg des Studiums.

Durchgeführte Evaluationen sind zu benennen, hierbei ist zwischen externen und internen Evaluationen zu unterscheiden.

### 10.2 Interdisziplinarität

Interdisziplinarität ist ein wesentlicher Bestandteil der Tätigkeit als Landschaftsarchitekt. Sie wird deshalb in der Lehre und Forschung vorausgesetzt. Es ist dezidiert nachzuweisen, wie im Studienplan diese Interdisziplinarität deutlich wird. Lehrimporte und Lehrexporte über die Grenzen der Fachgebiete und Fachbereiche hinaus sind zu benennen.

### 10.3 Studienleistungen

Die verlangten Studienleistungen sind aufzulisten. Dies erfordert eine komplette Beschreibung des akademischen Programms, die Darstellung des Studienplans und des Stundenplans, der kommentierten Vorlesungsverzeichnisse, der Prüfungsordnung, der Einzelheiten der Projektseminare und deren Organisationsformen.

### 10.4. Präsentationen

Einschlägige öffentlichkeitswirksame oder hochschulinterne Ausstellungen sind aufzuführen.

Für eine Akkreditierung ist zusätzlich den Gutachtern ein Querschnitt der Studienleistungen zu präsentieren. Hierfür kommen in Frage:

- Prüfungsaufgaben und Prüfungsarbeiten
- Entwurfsaufgaben und Entwürfe
- Beispiele von Arbeiten aus dem Studiengang
- Semesterarbeiten, Abschlussarbeiten
- Forschungsprojekte.

### 10.5. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Fachgebiete der Hochschule sind im Selbstbericht des Fachbereichs aufzuführen. Es ist auch darzustellen, welche Veröffentlichungen der Fachbereich herausgibt.

## **Mitgeltende Dokumente**

IFLA UNESCO Charter for Landscape Architectural Education vom 15.08.2005

IFLA Guidance Document for Recognition or Accreditation von Juni 2008

Richtlinie 2005/36/EG des Rates der EU vom 07.09.2005 über die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

UNESCO-UIA Validation System for Architectural Education, 27.7.2002

UIA and Architectural Education – Reflections and Recommendations, 27.7.2002

UNESCO-UIA Charter for Architectural Education Juli 1996 und Neufassung 2005.

UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice 28.6.1999.

Hochschulrahmengesetz vom 19.1.1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert am 12.04.2007 (BGBl. I S. 506)

Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen i.d.F. vom 04.02.2010

Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007) zum „Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen“

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19.7.1999 Bologna

Stellungnahme von ASAP, ZEvA und KMK zur Dauer der Studiengänge BA und MA in Architektur vom 8.12.2003

Landeshochschulgesetze

Architektengesetze der Bundesländer

Diese Ausarbeitung wurde von ASAP im Rahmen des  
Fachausschusses Landschaftsarchitektur durch  
Prof. Gert Bischoff, Christoph Gondesen, Hanns-Jürgen  
Redeker und Prof. Klaus Werk unter Mitwirkung von  
Thomas Leyser und Matthias Gehrcke erstellt.

Sprecher des Fachausschusses Landschaftsarchitektur:  
Prof. Dipl.-Ing. Gert Bischoff